



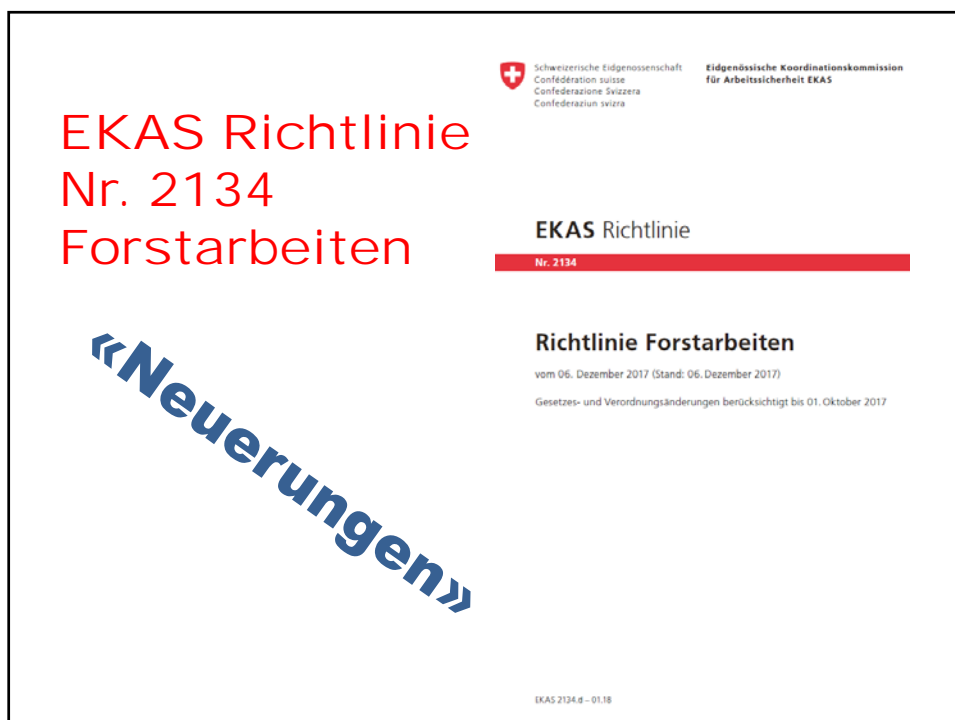
 Kanton Zürich
Baudirektion
ALN, Abteilung Wald
Sektion Staatswald und Ausbildung


Berufsbildnertag 2018

Informationen zu

- EKAS RL 2134 Forstarbeiten
- Fragen der Arbeitssicherheit

Christian Zollinger
Förster / Sicherheitsfachmann EKAS / SIBE Staatswald



 Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössische Koordinationskommission
für Arbeitssicherheit EKAS

EKAS Richtlinie
Nr. 2134

EKAS Richtlinie
Nr. 2134

Richtlinie Forstarbeiten
vom 06. Dezember 2017 (Stand: 06. Dezember 2017)
Gesetzes- und Verordnungsänderungen berücksichtigt bis 01. Oktober 2017

«Neuerungen»

EKAS 2134 d - 01.18

EKAS Richtlinie 2134 Forstarbeiten ⁽¹⁾

Thema	Neue RL	Alte RL
Bezeichnung RL 2134	Richtlinie Forstarbeiten	Waldarbeit
Begriffsdefinition	<p>Als Forstarbeiten im Sinne dieser RL gelten alle Tätigkeiten, die zur Begründung, Pflege und Nutzung sowie zum Schutz von Wald und Waldflächen erforderlich sind.</p> <p>Eingeschlossen sind Arbeiten zur Pflege und Bewirtschaftung von</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grünanlagen = Siedlungsflächen, die mit Bäumen bestockt sind. - Feldgehölze = Einzelbäume oder Baumgruppen ausserhalb von Wald- und Siedlungsflächen. - Ufergehölze = Einzelbäume oder Baumgruppen entlang von stehenden oder fliessenden Gewässern. 	<ul style="list-style-type: none"> - Erschliessung - Begründung - Pflege / Nutzung / Schutz des Waldes - Lawinverb.Arbeiten - Arb. zur Verbauung von Wasserläufen - Arb. zur Bew. von Parkanlagen und Feldgehölzen - Bau/Unterhalt von Erholungseinrichtungen - Rodungsarbeiten
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> - Forstarbeiten - Bauarbeiterverordnung z.B. Sicherung gegen Absturz - Kranverordnung für forstl. Seilkrananlagen - Holzbringung mit Heli 	Waldarbeiten

EKAS Richtlinie 2134 Forstarbeiten ⁽²⁾

Thema	Neue RL	Alte RL
4.2.2 Arbeitsvorbereitungen (Forstarbeiten mit besonderen Gefahren 4.1.3)	<p>Bei Forstarbeiten mit besonderen Gefahren sind Arbeitsverfahren, Arbeitsmittel, Arbeitsplatzgestaltung schriftlich festzulegen. Bei Holzschlägen kann dies z.B. mit: Organisationskizzen (Schlagskizze), schriftl. Arbeitsaufträgen, Notfallplänen geschehen.</p>	Schriftl. Arbeitsaufträge waren nur bei Holzschlägen gefordert.
4.2.4 Alleinarbeit	Alleinarbeit <u>in</u> einer geprüften Maschinenkabine ist erlaubt.	Keine Erläuterungen dazu vorhanden
4.2.12 Forstarbeiten auf / an öffentl. Verkehrswegen	Vorgaben, wie MA auf oder an Strassen geschützt werden müssen (Suva Factsheet 33083 Schutz von Drittpers. bei der WaArb.)	Keine Angaben
4.2.13 Sicherung gegen Absturz	Vorgabe betreffend Seilsicherung und Bezug zu Art. 82 BauAV (Unterschied zw. Sicherung geg. Absturz / Arbeiten am hängenden Seil)	«nur Anseilpflicht» bei Absturzgefahr
4.3.1 Kopfschutz	<ul style="list-style-type: none"> - Bergsteigerhelm erwähnt und erlaubt - Orange oder rote Signalfarbe, zweite Signalfarbe ist zulässig, wenn diese gelben, orangen oder roten Farbtönen entspricht - Kinnriemen bei Arbeiten mit Seilsicherung oder Arbeiten im Bereich von Helikoptern 	<ul style="list-style-type: none"> - Noch nicht erwähnt - «nur» Signalfarbe - Keine Angaben

EKAS Richtlinie 2134 Forstarbeiten ⁽³⁾

Thema	Neue RL	Alte RL
4.3.5 Arbeitskleidung	Für gute Sichtbarkeit ist: - mind. je 1/3 der Vorder- / Rückseite - Signalfarben orange, gelb, rot erforderlich - Die Signalfarben befinden sich im schulternahen Bereich der Kleidung	Keine Angaben - 1/3 Vorder / 1/2 Rücken - nur Signalfarbig - Achselpartie
4.3.9 Warnkleider für Arb. im Bereich öffentl. Strassen	Vorgaben zu Warnbekleidung für MA, die auf / an Strasse arbeiten (EN20471) Suva Factsheets 33076 (in Überarbeitung)	Keine Angaben
5.1.1 Sichtverhältnisse	- Bei Nacht dürfen (motormanuell) keine Fällarbeiten ausgeführt werden. - Erfordern die örtlichen Gegebenheiten nächtliche Fällarbeiten (motormanuell) sind zus. Schutzmassnahmen und eine Ausnahmebewilligung nach Art. 69 VUV notwendig. - Vollmechanisierte Holzernarbeiten können in der Nacht ausgeführt werden.	- Keine Fällarbeiten bei Dämmerlicht - Keine Angaben - Keine Angaben
5.1.9 Fall- und Gefahrenbereich beim mechanisiert. Fällen von Bäumen	Für das mechanisierte Fällen von Bäumen gelten die gleichen Verhaltensregeln im Fall- und Gefahrenbereich wie beim motormanuellen Fällen.	Keine Angaben

EKAS Richtlinie 2134 Forstarbeiten ⁽⁴⁾

Thema	Neue RL	Alte RL
5.2.3 Gefahrenbereich von Fahrzeugen mit Kranen	- Im Gefahrenbereich von Fahrzeugen mit Kranen darf sich neben der Bedienperson nur eine Person aufhalten. - Die ständige Kommunikation mit der Bedienperson ist sicherzustellen. - Der Gefahrenbereich von Fahrzeugen mit Kranen darf erst betreten werden, wenn das Arbeitsmittel sowie allfällige Lasten ruhen und die Bedienperson den Gefahrenbereich freigegeben hat. - Es ist sicherzustellen, dass die Maschine und die Person im Gefahrenbereich nicht zeitgleich arbeiten oder in Bewegung sind.	- Im Gefahrenbereich von Kranen darf sich niemand aufhalten
5.5 Besteigen von Bäumen und Arbeiten auf stehenden Bäumen	Beachte auch Suva Factsheet Nr. 33071 (Sicher Arbeiten auf Bäumen)	

Fragen aus der Praxis ⁽¹⁾

Lernende dürfen Holzerntearbeiten erst ausführen, wenn sie eine Ausbildung von mindestens 10 Tagen erfolgreich absolviert haben. (EKAS RL 2134, Art. 4.1.2)

Dürfen Lehrlinge bis zum ersten Holzerkurs keine Motorsägearbeiten ausführen?

Antwort: Grundsätzlich JA! Aber:

- ❖ Schon früher war allgemein bekannt, dass ein Lehrling ohne Holzerkurs keine Bäume fällen darf. Wir sind aber der Meinung, dass es sogar sinnvoll ist, wenn ein Lehrling unter Aufsicht und vor dem ersten Holzerkurs eine MS in die Hand nimmt und ein paar Schnitte ausführt, nur so bekommt er vor dem üK A das Gefühl für die Säge. Sicher gibt es grosse betriebliche Unterschiede, unseres Erachtens kommt es sehr auf den Ausbilder, Lehrmeister und die Situation an.
- ❖ Weiter sind wir der Meinung, dass **unter Aufsicht und Beobachtung der verantwortlichen Person**, auch mal ein Baum, (z.B. Stangenholz) gefällt werden darf, dies aber ganz klar unter ständiger Aufsicht. Selbstverständlich darf es nicht sein, dass ein Lehrling z.B. 1 Monat nach Lehrbeginn bereits als vollwertiger MA in einer Arbeitsgruppe selbständig MS-Arbeiten ausführt.
- ❖ Es **muss jedem Ausbilder / Lehrmeister klar sein**, dass ein Lehrling vor dem üK A keine MS-Arbeiten ausführen darf, bei denen mit einem Unfall gerechnet werden muss!

Gilt für den Stawa Kanton Zürich

Fragen aus der Praxis ⁽²⁾

Im Gebirgswald ist das Laufen auf dem Stamm beim Entasten weit verbreitet. Ab und zu ragt der Stamm dabei noch in die Luft. Das Ganze ist natürlich nicht erlaubt aber wo finde ich eine Antwort darauf?

Antwort: Grundsätzlich findet man in den neuen EKAS Richtlinien kein klares und eindeutiges Verbot! Soviel kann man aber dazu sagen:

- ❖ Pkt. 4.2.7 Sicherer Stand
Bei allen Arbeiten ist **auf sicheren Stand zu achten**. Beispielsweise ist das Begehen von instabilem Holz zu vermeiden.
- ❖ Pkt. 4.2.13 Sicherung gegen Absturz
An Arbeitsplätzen, an denen Absturzgefahr besteht und keine technischen Schutzmassnahme wie ein Seitenschutz oder Auffangnetz möglich sind, haben sich arbeitenden Personen mit einer **Seilsicherung** zu schützen.
Dies wird beim Asten niemand praktizieren und da kein Seitenschutz oder Auffangnetz vorhanden ist, kann die Arbeit nicht sicher ausgeführt werden!
- ❖ Pkt. 5.1.13 Aufrüsten von Holz
Vor dem Aufrüsten von Holz ist die Situation zu beurteilen. Aufgrund dieser Beurteilung ist eine **sichere Arbeitsweise** zu wählen.
Beim Entasten auf dem Stamm zu gehen ist keine sichere Arbeitsweise, deshalb zu unterlassen!

Fragen aus der Praxis ⁽³⁾

Darf ein Lehrling für «Verschiebungsfahrten» mit dem Traktor / Forstschlepper etc. eingesetzt werden?

Mit Verschiebungsfahrten sind Fahrten auf Wald- und öffentlichen Strassen gemeint und beinhalten keine Rückarbeiten mit Traktor / Forstschlepper.

Antwort: Ja! Es müssen aber folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Der Lehrling verfügt über einen **gültigen Führerausweis** der Kat. G oder F.
2. Der Maschinist führt mit dem Lehrling eine **Fahrzeug- und Fahrinstruktion** gemäss Betriebsanleitung durch. Die Fahrinstruktion muss Themen wie
 - Bremsbereitschaft erstellen
 - Bremsweg auf div. Fahrbahnoberflächen (Kies, Teer, Schnee, Eis) und
 - Gewicht, Verhalten, Trägheit des Fahrzeuges etc. beinhalten.
 - Zusätzlich müssen Trainingsfahrten / -parcours durchgeführt werden.
3. Die **Instruktion** muss **im betrieblichen Ausbildungsplan** unter Abs. 5, Einsatz und Unterhalt von Arbeitsmitteln **eingetragen** werden
4. Fahrerlaubnis erteilen, **Fahrten kontrollieren** und Rückmeldung machen, evtl. Nachinstruktion durchführen
5. Betrieblichen **Ausbildungsplan (2.+3. Spalte) nachführen**

Gilt für den Stawa KT ZH und ist als **Übergangslösung** zu betrachten, bis die neue BIVo per 1.1.2020 in Kraft tritt und darin das Thema Führen von Maschinen präzisiert wird!